

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Nr. 42

Donnerstag, 21. Oktober 2021

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

28.10.2021, 17:00 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Theater und Konzerthaus – Großer Konzertsaal
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder Immunisierungsnachweis vorgelegt werden muss. Alternativ zum dokumentierten Negativ-Test können der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Genesenen-Nachweis mit PCR-Befund vorgelegt werden. Die vollständige Impfung wird durch den Impfausweis nachgewiesen, die Genesung durch ein Schreiben vom Gesundheitsamt mit PCR-Befund, der nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Gedenkvortrag: Demokratischer Neubeginn vor 75 Jahren
– die ersten Kommunalwahlen in Solingen nach der NS-Diktatur im Oktober 1946

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Benennung von bis zu drei Delegierten
5. Verkaufsoffener Sonntag in Solingen Wald 2021
6. Stellenplannachtrag 2021
7. Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2022
8. Verschiedenes
- 8.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 8.2 Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Stadtwerke Solingen GmbH (SW SG) -
Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der
items GmbH in eine GmbH & Co. KG
4. Verschiedenes
- 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 4.2 Anfragen an die Verwaltung

26.10.2021, 17:00 Uhr

Beirat der Nachhaltigen Kommune Solingen

Zentrum Frieden - Gemeinschaftsraum
Wupperstraße 120, 42651 Solingen

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder Immunisierungsnachweis vorgelegt werden muss. Alternativ zum dokumentierten Negativ-Test können der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Genesenen-Nachweis mit PCR-Befund vorgelegt werden. Die vollständige Impfung wird durch den Impfausweis nachgewiesen, die Genesung durch ein Schreiben vom Gesundheitsamt mit PCR-Befund, der nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 8. Sitzung des Beirates Nachhaltige
Kommune Solingen am 23.08.2021

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürger-
meisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen,
einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

4. Aktuelles zu Projekten und Aktivitäten des Solinger Umsetzungsprozesses – Kurzvorstellung aktueller Vorhaben und Veranstaltungen durch den Vorstand und Aussprache, u.a. zu – Hauptstadt des Fairen Handels – Sonderpreis der Klingenstadt Solingen – Ein Zeichen für ambitionierten Klimaschutz – Klima-Bündnis „Erklärung von Wels“ – Internationales Klima-Camp der „Jungen Expertise in Aktion für das Klima“ in Solingen vom 29.10 bis 6.11.2021 – Einladung zum Forum „Globale Verantwortung und Eine Welt“ am 5.11.2021 – Auslobung des Solinger Agenda 21-Preises - mündlicher Bericht -
5. Strategiewechsel im Umgang mit dem Stadtwald Solingen im Sinne einer nachhaltigeren Verwendung des Nutzholzes - mündlicher Bericht -
6. Die Natur als Partnerin: Naturbasierte Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im urbanen Raum
7. MehrArtenRäume – öffentliche Freiräume als Begegnungsraum urbaner Vielfalt - mündlicher Bericht -
8. Verschiedenes
 - 8.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 8.1.1 Insektenfreundliche Grünfläche und Artenvielfalt als Zukunftsvorsorge
 - 8.1.2 Strategiewechsel im Umgang mit dem Stadtwald Solingen im Sinne einer nachhaltigeren Verwendung des Nutzholzes
 - 8.2 Anfragen an die Verwaltung
9. Nächste Sitzung

28.10.2021, 15:45 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Großer Konzertsaal
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder Immunsierungsnachweis vorgelegt werden muss. Alternativ zum dokumentierten Negativ-Test können der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Genesenen-Nachweis mit PCR-Befund vorgelegt werden. Die vollständige Impfung wird durch den Impfausweis nachgewiesen, die Genesung durch ein Schreiben vom Gesundheitsamt mit PCR-Befund, der nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf.

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Stadtwerke Solingen GmbH (SW SG) - Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der items GmbH in eine GmbH & Co. KG
4. Verschiedenes
 - 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), werden nachfolgend aufgeführte Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Bahnhofstraße – Teilstück –

Gemarkung Solingen, Flur 17, Flurstücke 279, 280, 297 und 340

Das Teilstück der Bahnhofstraße ist in beigefügter Flurkarte – Anlage A – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Gleisdreieck

Gemarkung Solingen, Flur 14, Flurstücke 123, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181 und 182

Die Straße Gleisdreieck ist in beigefügten Flurkarten – Anlage B und C – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung.

3. Mühlenstraße – Stichstraße –

Gemarkung Ohligs, Flur 71, Flurstück 97

Die Stichstraße Mühlenstraße ist in beigefügter Flurkarte – Anlage D – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch der unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im Übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

4. Piepersberg – Randfläche –

Gemarkung Gräfrath, Flur 1, Flurstücke 205 und 206

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.01.2017 wurde die Straße Piepersberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die oben aufgeführten Flurstücke sind von der damaligen Widmung nicht umfasst. Im rechtskräftigen Bebauungsplan G 501 liegen diese Flächen innerhalb der Straßenflucht und stellen sich als festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche dar. Aus diesem Grund wird die Widmung der in beigefügten Flurkarte – Anlage E – schraffierten Flächen als Bestandteil der Straße in Sachen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a.) respektive § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Bepflanzung) Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen nachgeholt.

Die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Straßen und Wege werden nach § 3 StrWG NRW der unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Straßengruppe „Gemeindestraße“ zugeordnet. Es handelt sich dabei um nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW klassifizierte „Gemeindestraßen“.

Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

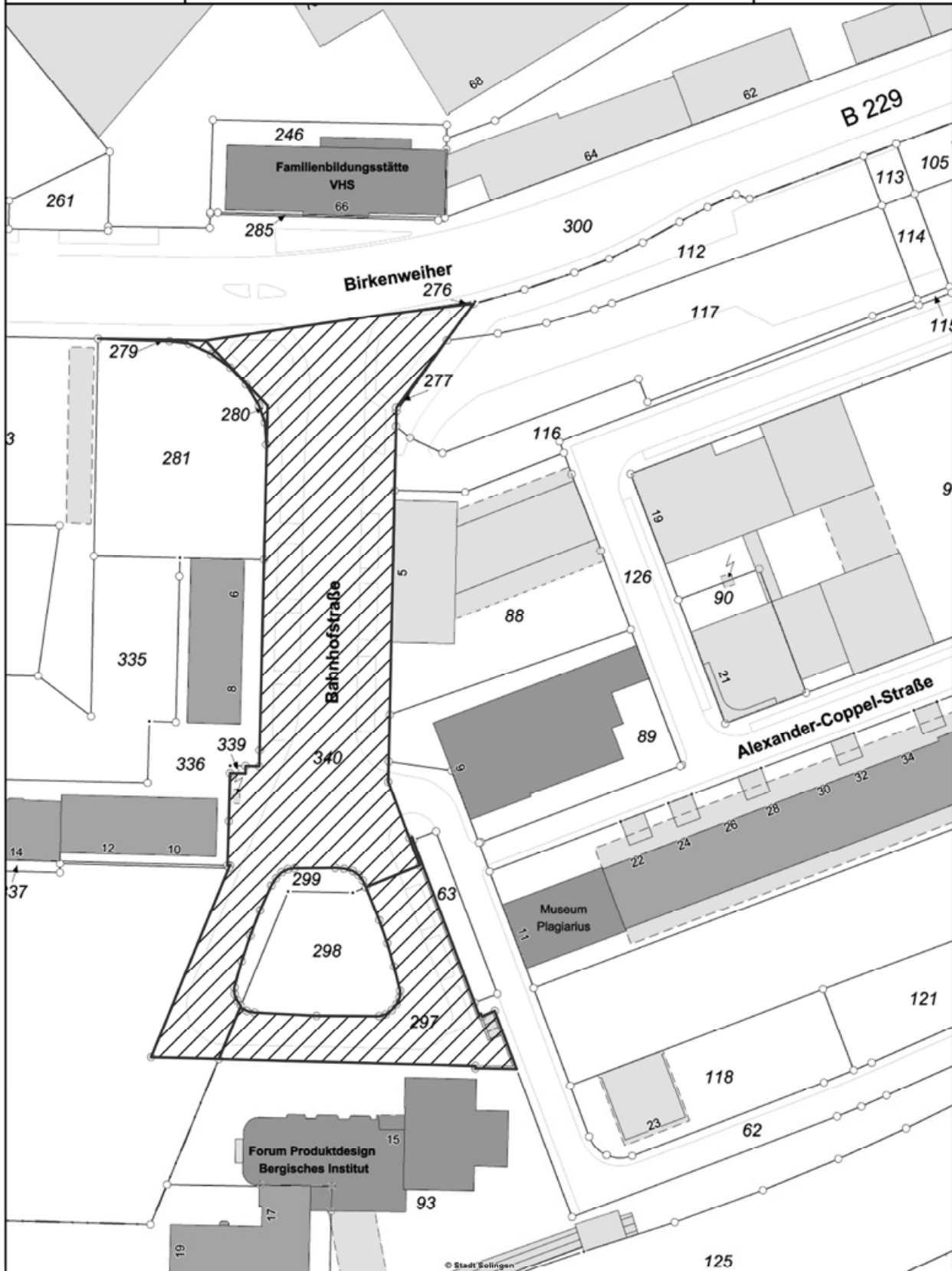
Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 14.10.2021

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung,
Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sommerfeld





Ausschnitt aus der Flurkarte

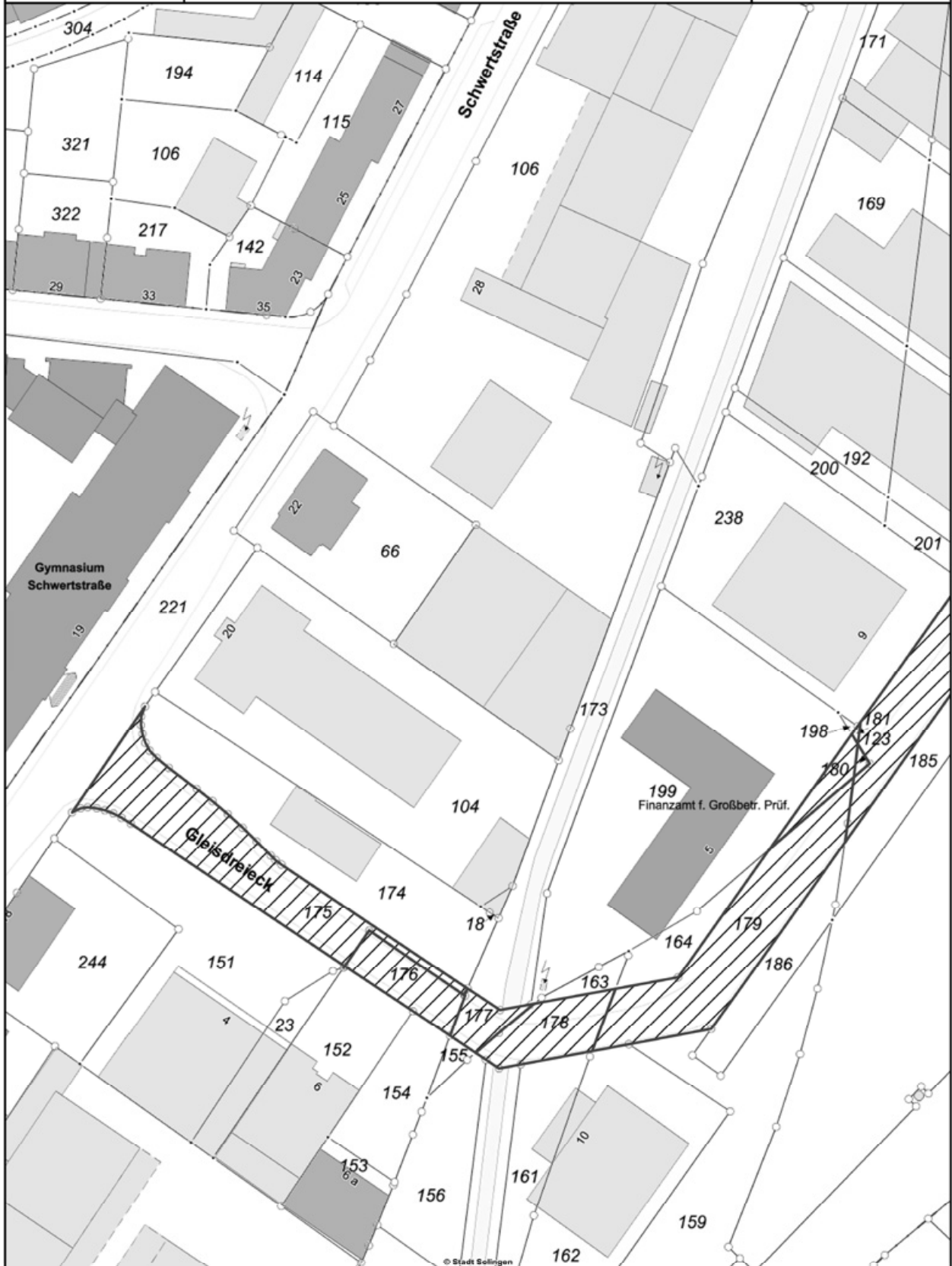
Gemarkung: Solingen

Flur: 14

Flurstücke: 123, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 181

Datum: 14.10.2021

- Anlage B -

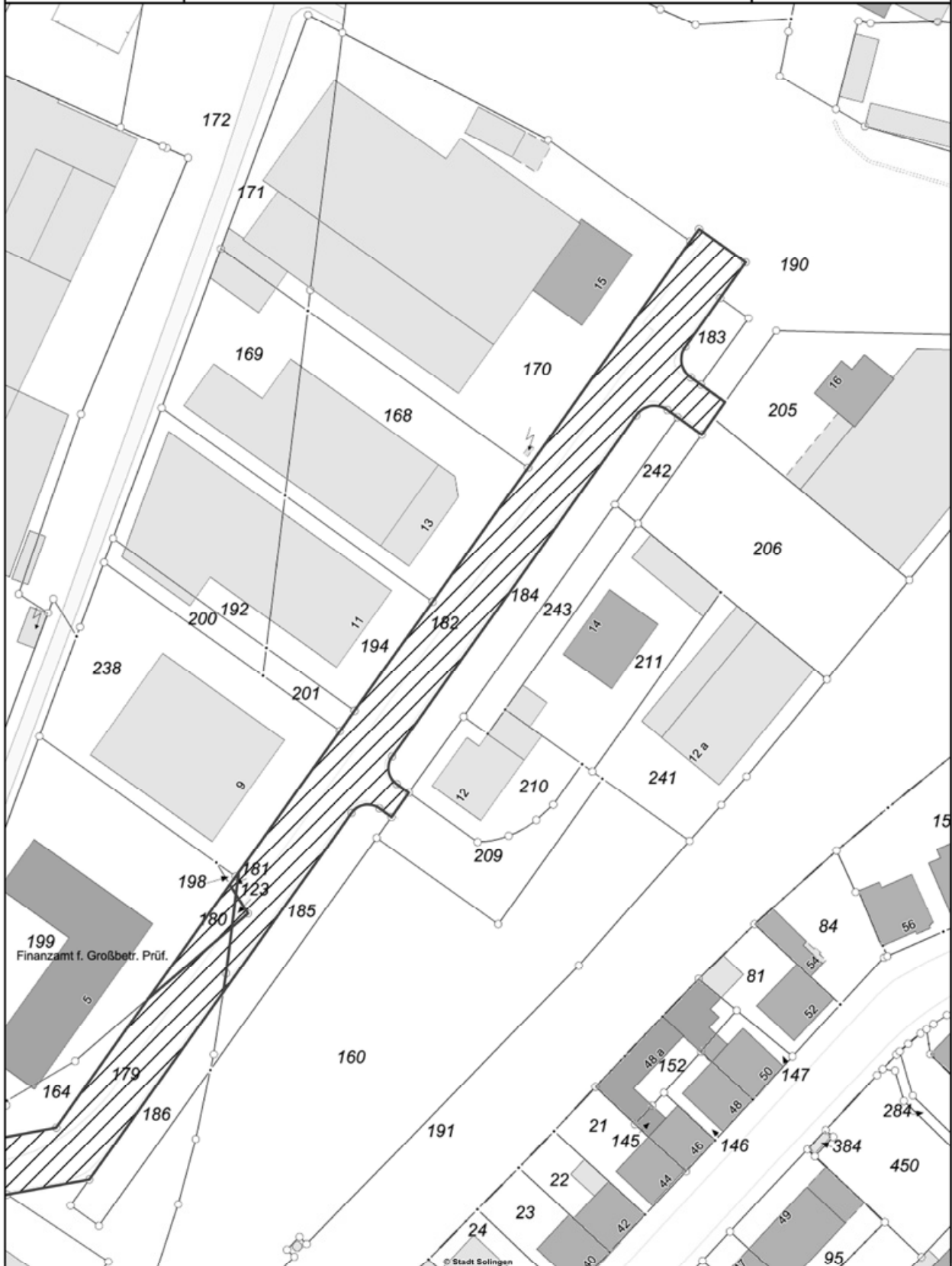




Ausschnitt aus der Flurkarte

Gemarkung: Solingen
Flur: 14
Flurstücke: 182

Datum: 14.10.2021
- Anlage C -





Ausschnitt aus der Flurkarte

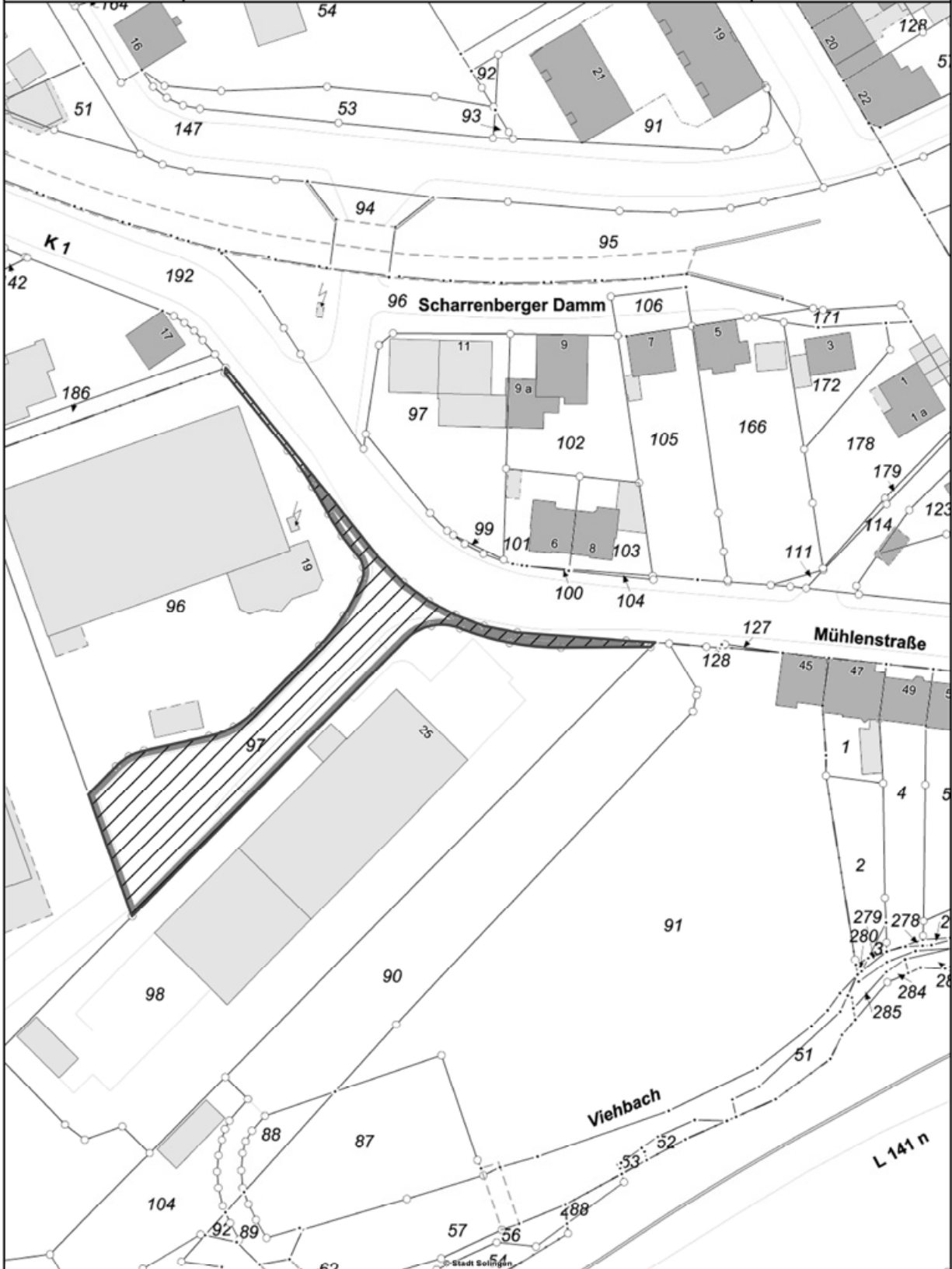
Gemarkung: Ohligs

Flur: 71

Flurstücke: 97

Datum: 14.10.2021

- Anlage D -





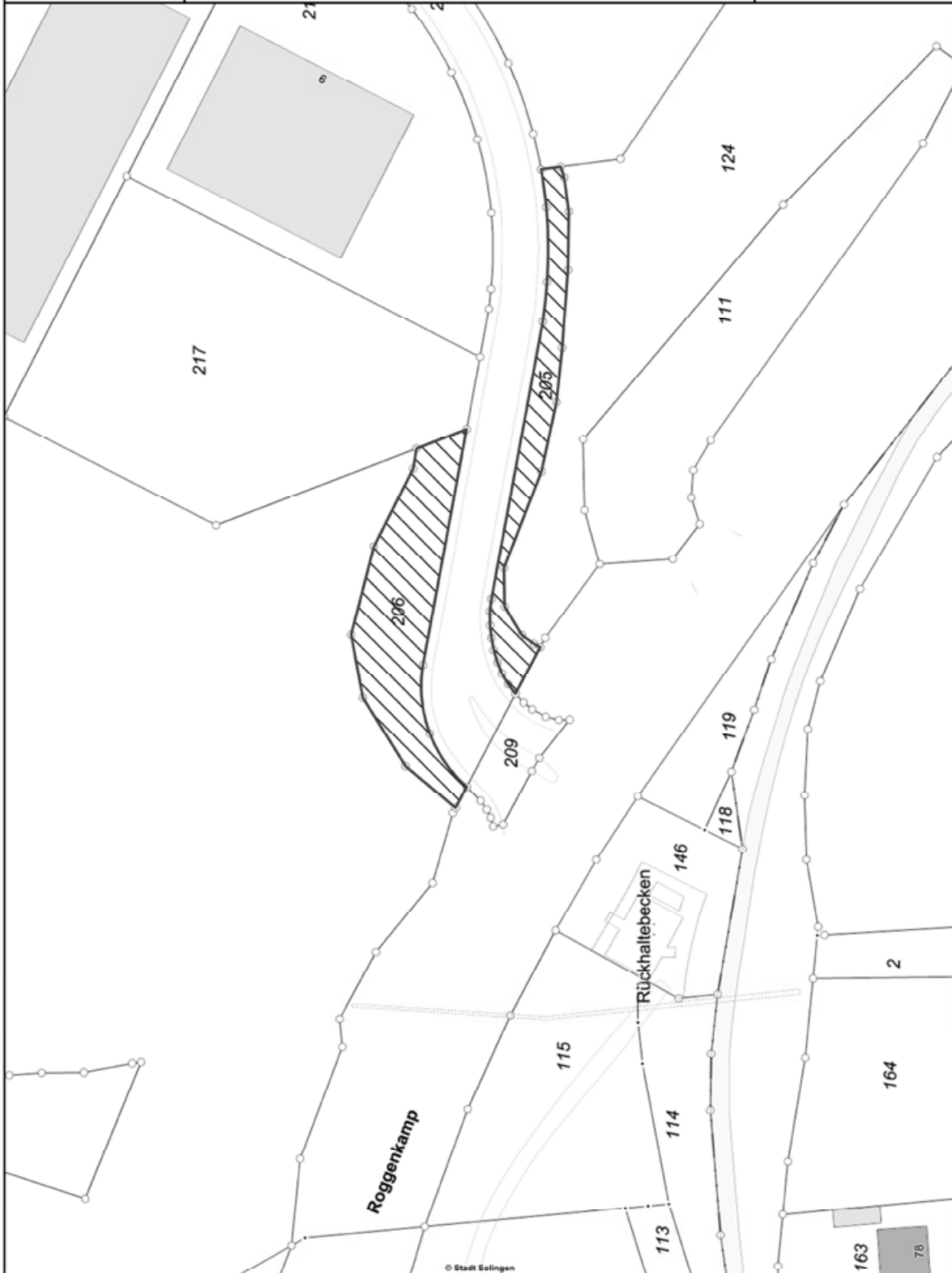
Ausschnitt aus der Flurkarte

Gemarkung: Gräfrath

Flur: 1

Flurstücke: 205 und 206

Datum: 14.10.2021
- Anlage E -



BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion

- Stadtbezirke Gräfrath und Wald -

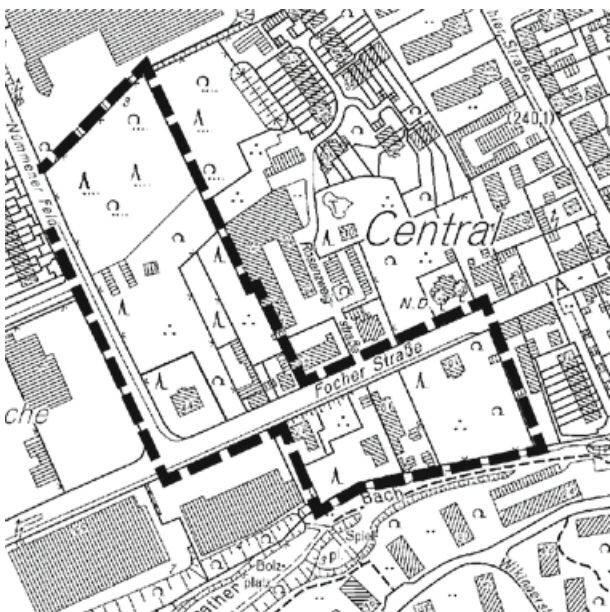
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes G 632 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B31/04 für das Gebiet nordöstlich der Straße Nümmener Feld und nordwestlich der Focher Straße (Anwesen Focher Straße 36 bis 44) sowie südöstlich der Focher Straße (Anwesen Focher Straße 15 bis 27).

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung

1. Planungsanlass

Der Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur (ASSD) hat – nach Vorberatungen in den Bezirksvertretungen Wald und Gräfrath sowie im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen (AKUMW) – in seiner Sitzung am 27.09.2021 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 632 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B31/04 mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wie unter Punkt 3. näher erläutert durchgeführt werden.



Dieser unaußstößliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes G 632 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B31/04. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Mit den vorliegenden Bauleitplanverfahren sollen in dem rund 3,2 ha großen Plangebiet nordwestlich der Focher Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von zwei Kindertagesstätten und Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Zudem sollen im Bereich südöstlich der Focher Straße bauliche Ergänzungen der bestehenden Wohnanwesen ermöglicht werden. Zentraler Bestandteil der einzuleitenden Bauleitplanung ist das insgesamt rd. 13.350 m² umfassende ehemalige Anwesen Focher Straße 44 nordwestlich der Focher Straße bestehend aus der früheren Fabrikantenvilla nebst inzwischen durchgewachsener großzügiger Parkanlage.

Das vorliegende Plangebiet besitzt seit rd. 50 Jahren Baurecht, je nach geltendem Bebauungsplan für verschieden stark ausgeprägte gewerbliche bzw. gemischte Nutzungen. So sah bereits der Bebauungsplan G 135 aus dem Jahr 1970 nordwestlich der Focher Straße ein großes durchgehendes Baufenster für eine gewerbliche Bebauung vor. Bereits in der Vergangenheit war ein Veränderungsdruck für dieses Grundstück erkennbar, welcher insbesondere auf die Ansiedlung eines Discounters und/ oder anderer Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten abzielte. Das konkrete Begehren konnte im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgreich durch den Bebauungsplan G 459 abgewiesen werden, der im Jahr 2010 in Kraft getreten ist und bezüglich der Art der baulichen Nutzung für die nordwestlich der Focher Straße gelegene Fläche im nördlichen Bereich ein Gewerbegebiet und im südlichen Teilbereich ein Mischgebiet festsetzt.

Um in der Folge ähnlichen Ansiedlungsinteressen von Einzelhandel Rechnung zu tragen, war eine Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes G 459 durch ein eigenständiges Bebauungsplan-konzept G 632 mit kleinerem Planumfang erforderlich. Dies entspricht der Zielsetzung des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) der Stadt Solingen zum Schutz und zur Entwicklung von zentralen Versorgungsbereichen für die Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungs-relevanten Sortimenten. Da sich das Ansiedlungsinteresse des Discounters aufgrund der beabsichtigten rechtlichen Nachsteuerungsabsichten nicht weiter konkretisiert hat, wurde dieses Planverfahren zum Bebauungsplan G 632 mit der o.g. Zielsetzung bislang nicht weiter fortgeführt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die nach wie vor geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes G 459 zu einer Abwehr der Ansiedlungsinteressen von Einzelhandelsnutzungen beigetragen haben. Die

Realisierung der festgesetzten gewerblichen Nutzung ist jedoch erschwert, da die festgesetzten Baufenster recht klein sind, weil sie den schützenswerten Baumbestand berücksichtigen und die künftigen Betriebe selbst aufgrund der lärmtechnischen Vorbelastungen nur sehr eingeschränkt emittieren dürfen. Auch die Entwicklung der festgesetzten Mischgebietsbebauung besitzt hinsichtlich der Erschließungssituation gewisse Problematiken, sodass mit den Eigentümern nunmehr eine realisierungsfähige, im nachfolgenden beschriebene, Plankonzeption für die planungsrechtlich gesicherte Fläche entwickelt wurde, die in Abwandlung der bisherigen planerischen Zielsetzung den wichtigen öffentlichen Belangen dienen soll, den Bedarf an Kitaeinrichtungen und an vielfältigen zusätzlichen Wohnraum unter Beachtung des schützenswerten Baumbestandes zu decken.

Kindertagesstätten

Aufgrund des großen Bedarfs im gesamten Stadtgebiet – so auch in den Stadtbezirken Wald und Gräfrath – sollen im nördlichen Bereich des Plangebietes zwei Kindertagesstätten mit je 4 Gruppen in zweigeschossiger Bauweise errichtet und durch einen privaten Träger betrieben werden. Die nach den Vorgaben des LVR-Amtes erforderlichen Freiflächen der Kitas beachten die schützenswerte Baumbestände. Über die Straße Nümmener Feld kann aus verkehrstechnischer Sicht der Hol- und Bringverkehr für die Kita abgewickelt werden, die notwendigen Stellplätze der Kitas werden auf den Grundstücken nachgewiesen. Zum nördlich angrenzenden Gewerbestandort der Firma Krups werden die Kitas durch die vorhandene begrünte Böschung getrennt. Falls es sich im weiteren Verfahren durch eine vertiefende gutachterliche Untersuchung als notwendig erweisen sollte, könnten die Freibereiche durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen zusätzlich abgeschirmt werden (Lärmschutzwand).

Wohnbebauung nördlich der Focher Straße

Aktuell haben die betroffenen Grundstückseigentümern eine grundsätzliche Einigung erzielt, ihre (Teil-) Grundstücke an eine Solinger Baugenossenschaft zu verkaufen, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen, die ebenfalls von der Straße Nümmener Feld aus erschlossen werden soll. Geplant ist ein zentraler privater Erschließungsstich, an dem die neuen Wohngebäude einschließlich des ruhenden Verkehrs straßenseitig angeordnet werden sollen. Die Bauungsstruktur sieht einen Mix aus 7 Mehrfamilienhäusern mit zwei bis max. drei Vollgeschossen vor, in den prinzipiell rd. 40 Wohneinheiten abgebildet werden könnten. Nach derzeitigem Planungsstand sind hier aktuell Grundflächen zwischen 400 und 500 qm (gegenüber bis zu 800 qm im bestehenden Bebauungsplan G 459) angedacht. Somit besteht die Möglichkeit, dass die hier entstehenden Wohnungen mind. als mietpreisreduzierte Wohnungen das Wohnraumangebot erweitern könnten.

Gegenüber den zu Wohnungen umgenutzten Bestandsgebäuden der ehemaligen Firma Flora Frey

treten die in der vorliegenden Planung vorgesehene Baufenster über das eigentlich geforderte Mindestmaß des Abstandsflächenrechts hinausgehend deutlich stärker zurück. So hält die geplante neue Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 6 m bis zu ca. 11 m ein zum Nachbargrundstück ein. Damit rücken die nunmehr geplanten überbaubaren Grundstücksflächen im Vergleich zu den bisher im Bebauungsplan G 459 festgesetzten nochmals um zusätzliche 3 m von der Grenze ab.

Für die unmittelbar straßenseitig vorhandene Bestandsbebauung nördlich der Focher Straße wird im Wesentlichen das vorhandene Planungsrecht des Bebauungsplanes G 459 aufgegriffen und bezüglich einer besseren baulichen Ausnutzbarkeit angepasst. Das eingetragene Denkmal der ehemaligen Fabrikantenvilla Focher Straße 44 wird planungsrechtlich abgesichert.

Nachverdichtung südöstlich der Focher Straße

Die im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes G 632 gelegenen Grundstücke südöstlich der Focher Straße sind bislang als Mischgebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan G 459 festgesetzt. Im westlichen Bereich wird vorliegend ebenfalls i.W. das vorhandene Planungsrecht des Bebauungsplanes G 459 aufgegriffen und nur an wenigen Stellen im Sinne des Bestandsschutzes angepasst (insbesondere Focher Straße 27) bzw. neuere bauliche Entwicklungen und genehmigte Nutzungen aufgenommen. Im östlichen Bereich wurde gemeinsam mit dem Eigentümer und den zuständigen Fachstellen ein bauliches Konzept entwickelt, um den Bereich um das Denkmal Focher Straße 15 unter Berücksichtigung des Baumbestandes sinnvoll zu ergänzen und hier drei zusätzliche kleinere Mehrfamilienhäuser mit maximal drei Geschossen zu errichten.

Südlich grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan das Landschaftsschutzgebiet mit dem Bachlauf des Demmeltrather Baches an. Die parallel verlaufenden, in der Stadtbiotopkartierung erfassten Grünbereiche werden erstmal durch das vorliegende Bebauungsplankonzept aufgegriffen. Sie dienen somit dem dauerhaften Erhalt der Grünstrukturen, in denen zukünftig auch keine baulichen Nebenanlagen zulässig sind. Damit wird zugleich - auch hinsichtlich extremer Hochwasserereignisse - ein ausreichender Abstand zum Bachlauf eingehalten.

Sonstige Planinhalte und Fachbelange

Bereits Vorfeld zur Planung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde besonders schützenswerte Bäume und Baumgruppen im gesamten Plangebiet identifiziert, die zum Erhalt festgesetzt werden sollen. In der vorliegenden Planung bleiben große Teile des Plangebietes als Grünflächen erhalten und sollen nicht bebaut oder versiegelt werden. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan ist die künftige Flächeninanspruchnahme deutlich zurückhaltender geplant.

Ein nicht geringer Teil der vorhandenen schützenswerten Bäume im gesamten Plangebiet wird durch die vorliegende Plankonzeption z.T. erstmalig planungsrechtlich abgesichert. Die im weiteren Verfahren weiter konkretisierten Begrünungsmaßnahmen auf den Geländeoberflächen (z.B. Vorgartengestaltung) und auf den Gebäuden (z.B. Gründächer) werden im Laufe des Verfahrens in einem Grünkonzept näher ausgearbeitet und erläutert.

Um eine klimaangepasste Stadtplanung im Innenstadtbereich zu fördern, ist es primäres Ziel, möglichst geringe Niederschlagsabflüsse aus dem Plangebiet zu erzeugen. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist möglichst vor Ort durch Dachbegrünung, geringe bzw. sickerfähige Befestigungen, Regenwassernutzung sowie Rückhaltung in Grünflächen zu belassen, zu nutzen, bzw. zeitverzögert zum Abfluss zu bringen. Im Zuge der weiteren Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan sind die genauen Maßnahmen zu klären, die sich insbesondere auch mit möglichen Auswirkungen und Maßnahmen bei Starkregenereignissen befassen werden. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept soll ebenfalls im Laufe des Verfahrens ausgearbeitet werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 632 wird im beschleunigten Verfahren nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13a BauGB (sog. Verfahren der Innenentwicklung) durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13a BauGB nicht geprüft werden müssen. Bei jeder Bauleitplanung sind stets alle betroffenen Belange der in §§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB umfangreich aufgeführten Aspekte – so auch selbstverständlich alle sog. Umweltbelange – bei der Planung zu berücksichtigen. Davon bildet auch das Verfahren des Bebauungsplanes der Innenentwicklung keine Ausnahme. Vielmehr werden beim Verfahren der Innenentwicklung gezielt die von der Planung tatsächlich berührten und betroffenen Umweltbelange betrachtet und berücksichtigt. Die Notwendigkeit, zu gewissen Umweltbelangen ggf. aufklärende Begutachtungen durchzuführen, gilt dabei unabhängig von der Verfahrensart: In Bezug auf den auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- sowie Verkehrslärm (Straßenverkehr) wurde bereits eine erste schalltechnische Untersuchung vom Institut für Schalltechnik, Raumakustik und Wärmeschutz (ISRW) durchgeführt, die im weiteren Aufstellungsvorgang differenziert ausgearbeitet und deren Ergebnis in den Bebauungsplan eingearbeitet werden muss. Darüber hinaus ist auch mindestens eine Vorprüfung des Artenschutzes erforderlich. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes G 632 werden nach

dem Baugesetzbuch insgesamt zweimalig Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen durchgeführt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist analog zu den o.g. Planungszielen auf Bebauungsplanebene eine Anpassung der bisherigen Darstellung des Planbereichs nordwestlich der Focher Straße von einer Grünfläche, einer gewerblichen Baufläche sowie eines Mischgebietes nach derzeitigem Stand in ein Urbanes Gebiet vorgesehen. Südöstlich der Focher Straße ist nach bisherigem Planungsstand eine Erweiterung der Darstellung einer Grünfläche im Bereich des Stadtbiotopes vorgesehen. Die Anpassungen des Flächennutzungsplanes werden in Form einer Berichtigung (Nr. B31/04) erfolgen.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wie nachfolgend beschrieben sowohl in digitaler Form wie auch per Aushang am Rathaus, um der interessierten Öffentlichkeit eine umfassende Gelegenheit zur Einsichtnahme zu bieten.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes G 632 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B31/04 wird im Zeitraum vom 08.11.2021 bis einschließlich zum 19.11.2021 durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden einschließlich der beiden Vorentwürfe zum einen auf der Internetseite der Stadt Solingen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereitgestellt:
www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/

Für Rückfragen und Erörterungen zu den Zielen und Inhalten der Bauleitplanverfahren können Sie sich während der weiter unten angegebenen Zeiten telefonisch oder per E-Mail an die nachfolgend aufgeführten MitarbeiterInnen wenden:

- Herr Habets, 0212 290 - 4366, n.habets@solingen.de
- Herr Lolis, 0212 290 - 4313, s.lolis@solingen.de
- Herr Berg, 0212 290 - 4422, t.berg@solingen.de

In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich, die mit den vorgenannten MitarbeiterInnen getroffen werden können.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes G 632 sowie der Flächennutzungsplanberichtigung werden zum anderen am Rathaus, Walter-Scheel-Platz 1, im Erdgeschoss an den Fenstern links neben dem Haupteingangsbereich (hinter der Walter Scheel Gedenktafel) und zusätzlich im Treppenhaus des 2. OG des Rathauses Walter-Scheel-Platz 1 ausgehängen.

Stellungnahmen, insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email, werden bis zum 10.12.2021 an

den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen – Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen neben dem Inhalt der Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Solingen, 15.10.2021

Hoferichter
Stadtdirektor

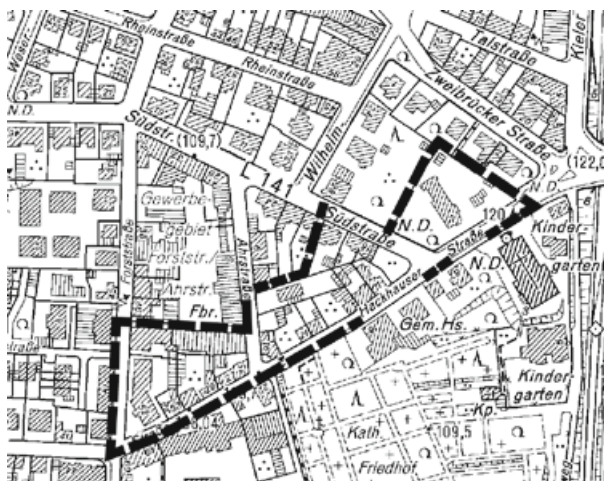
BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 259 - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 30.09.2021 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet nördlich der Hackhauser Straße zwischen der Forststraße im Westen und der Zweibrücker Straße im Osten wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 259 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 31.08.2021, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 31.08.2021 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 259 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu Jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 31.08.2021 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 259. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ist das Rathaus (Walter-Scheel-Platz 1) derzeit nur eingeschränkt für BesucherInnen geöffnet. Wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme bis zur vollständigen Wiederöffnung des Rathauses für die Öffentlichkeit daher bitte an die nachfolgend aufgeführten MitarbeiterInnen der Abteilung Städtebauliche Planung des Stadtdienstes Planung, Mobilität und Denkmalpflege:

- Frau Tschla-Iqbal, 0212 290 – 4361, a.tschla@solingen.de
- Frau Dreier, 0212 290 – 4491, l.dreier@solingen.de
- Herr Habets, 0212 290 – 4366, n.habets@solingen.de

Solingen, 15.10.2021

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

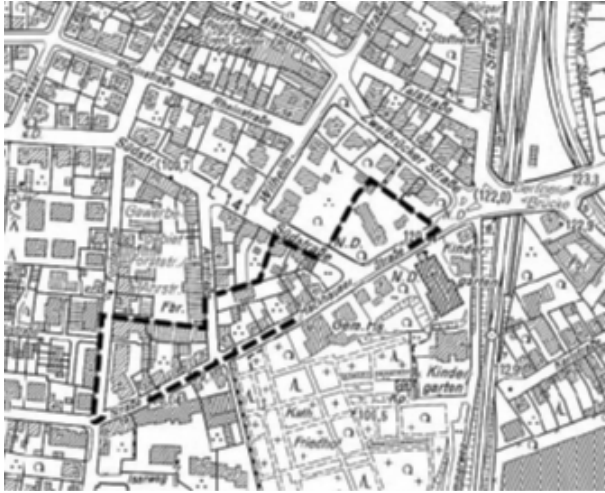
Stadtplanung zur Diskussion - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O^o259 für das Gebiet nördlich der Hackhauser Straße zwischen der Forststraße im Westen und der Zweibrücker Straße im Osten

1. Planungsanlass

Der Bezirksvertretung Ohligs/ Aufderhöhe/ Merscheid hat in ihrer Sitzung am 13.09.2021 dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O^o259 für das Gebiet nördlich der Hackhauser Straße zwischen der Forststraße im Westen und der Zweibrücker Straße

im Osten zugestimmt und die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.°1 BauGB durchzuführen. Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wie unter Punkt 3. näher erläutert durchgeführt werden.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 259. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren zum bestehenden Bebauungsplan O 259 werden im Wesentlichen zwei Planungsziele verfolgt: Zum einen wird eine Aktivierung von innerstädtischen Wohnbaupotenzialen angestrebt, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts derzeit nicht baulich entwickelt werden können, zum anderen soll eine städtebaulich und denkmalfachlich angemessene Nachverdichtung auf dem Grundstück der Villa Bremshey ermöglicht werden.

Es bestehen aktuell Bestrebungen, auf dem Grundstück Hackhauser Straße Nr. 5-7 die denkmalgeschützte Villa Bremshey einer neuen Nutzung in Form von betreuten Wohngruppen für Familien mit akuten Problemlagen zuzuführen und hierfür zusätzlich einen neuen Baukörper auf dem Grundstück zu errichten. Eine derartige Anlage für soziale Zwecke wäre zwar nach den Regelungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes O 259 aus dem Jahr 1975 innerhalb des dort festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes zulässig, jedoch sieht der Bebauungsplan bislang auf dem vergleichsweise großen Grundstück keine denkmalgerechte bauliche Erweiterung vor.

Das geplante Vorhaben umfasst eine Einrichtung, in der bis zu sechs Familien (vornehmlich Mütter mit einem Kind) für bis zu sechs Monate aufgenommen werden können. Die Hilfe umfasst die kurzfristige Unterbringung von Kindern in Krisensituationen zum Schutz vor Gefahren und eine gleichzeitige fachlich basierte Analyse zur Einschätzung der Gefährdungsla-

ge sowie zur Erkundung der familiären Situation und der Fähigkeit der Eltern, Gefahren abzuwenden und für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Lebenssituation zu sorgen.

Die bislang im rückwärtigen Bereich unmittelbar an das vorhandene Denkmal anschließenden festgesetzten Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplanes O 259 sollen zurückgenommen und künftig durch ein räumlich vom Denkmal abgesetztes eigenständiges Baufenster ergänzt werden. Der vorhandene Anbau, der nicht unter Denkmalschutz steht, soll zukünftig entfallen. Dabei ist im Sinne des Denkmalschutzes zu befürworten, dass der Erweiterungsbaukörper mit Flachdach an der nordwestlichen Grundstücksecke und damit außerhalb der Hauptsichtachsen der Villa vorgesehen wird. Der Standort der zusätzlichen Baufläche ist zudem so gewählt, dass der besonders schützenswerte Baumbestand erhalten wird. Die schützenswerten Bäume, insbesondere das Naturdenkmal, sollen generell zukünftig durch entsprechende Festsetzungen zum Erhalt bestätigt werden.

In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung wird für das Denkmal eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Für das rückwärtig vorgesehene zusätzliche Baufenster sollen differenzierte Festsetzungen zur Höhenentwicklung getroffen werden – im Wesentlichen soll eine Bebauung mit maximal drei Vollgeschossen, lediglich in Richtung des Denkmals sollen maximal zwei Vollgeschosse zulässig sein. Da die Höhe des Neubaus auf dem Grundstück zudem insgesamt die Traufhöhe der denkmalgeschützten Villa Bremshey nicht überschreiten soll, ist zu diesem Zweck die Festsetzung einer maximalen Höhenbegrenzung des Neubaus in Meter über Normalhöhennull (m ü.NHN) vorgesehen, die sich an den vorhandenen Traufhöhen orientiert. Das derzeit konkret geplante Neubauvorhaben und die daraus resultierenden Festsetzungen zum neuen separaten Baufenster erfüllen die fachlichen Anforderungen, sich in Lage, Grundfläche und Höhe dem baulichen Bestand unterzuordnen. Insgesamt sind sowohl die geplanten Festsetzungen als auch die konkrete Vorhabenplanung bereits intensiv mit den Fachbehörden (Untere Denkmalschutz- und Untere Naturschutzbehörde) abgestimmt worden.

Weiterhin sieht der aus den 1970er Jahren stammende Bebauungsplan O 259 einen Ausbau der Hackhauser Straße zu Lasten der nördlichen Bestandbebauung zwischen Forststraße und Südstraße vor. Diese nach heutigen städtebaulichen und verkehrsplanerischen Zielvorstellungen überdimensioniert festgesetzte Verkehrsfläche führt in Kombination mit den daran orientierten festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dazu, dass eine bauliche Ausnutzung von vergleichsweise großen Flächenpotenzialen in der unmittelbaren Nähe zur Ohligser Innenstadt derzeit so gut wie ausgeschlossen ist: Auf Grundlage des vorhandenen Planungsrechts können Änderungen sowie An- und Umbauten am Gebäudebestand nicht zugelassen werden. Ebenso wird die festgesetzte, aber

bislang nicht realisierte Bebauung mit den vorhandenen Grundstückszuschnitten mindestens erheblich erschwert.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sollen daher künftig durch die vorliegende Änderung auf den derzeitigen Ausbauzustand zurückgeführt und die damit nicht mehr erforderliche festgesetzte Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen zurückgenommen werden. Daneben soll die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO bestätigt werden. Ein weiterer planungsrechtlicher Steuerungsbedarf ergibt sich darüber hinaus für den Bereich zwischen der Forststraße und der Südstraße nach aktuellen Erkenntnissen nicht, sodass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach den Regelungen des § 34 BauGB bestimmen sollte, nach denen sich Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen. Für den Teilbereich zwischen der Forststraße und der Südstraße innerhalb der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes O 259 ist somit ein sog. einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB geplant.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das gesamte Plangebiet mit rd. 16.000 m² umfasst bezüglich der zulässigen Grundfläche weniger als die im BauGB aufgeführten 20.000 m² als zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauGB, es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet und durch die Planung sind keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB sind damit erfüllt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren nach § 13a BauGB bei den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13a BauGB nicht geprüft werden müssen. Vielmehr werden beim Verfahren der Innenentwicklung gezielt die von der Planung tatsächlich berührten und betroffenen Umweltbelange betrachtet und berücksichtigt. Die Notwendigkeit, zu gewissen Umweltbelangen ggf. aufklärende Begutachtungen durchzuführen, gilt dabei unabhängig von der Verfahrensart: In Bezug auf den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung vom Büro Accon durchgeführt, deren Ergebnisse im weiteren Aufstellungsvorgang Berücksichtigung finden werden. Darüber hinaus ist auch mindestens eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wie nachfolgend beschrieben sowohl in digitaler Form wie auch per Aushang am Rathaus, um der interessierten Öffentlichkeit eine umfassende Gelegenheit zur Einsichtnahme zu bieten.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O^o259 wird im Zeitraum vom 08.11.2021 bis einschließlich zum 19.11.2021 durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden einschließlich des Vorentwurfs zum einen auf der Internetseite der Stadt Solingen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereitgestellt:

www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/

Für Rückfragen und Erörterungen zu den Zielen und Inhalten des Bebauungsplans können Sie sich während der weiter unten angegebenen Zeiten telefonisch oder per E-Mail an die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiterinnen wenden:

- Frau Tschila-Iqbal, 0212 290 – 4361, a.tschila-iqbal@solingen.de
- Frau Frackowiak, 0212 290 – 4490, m.frackowiak@solingen.de

In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich, die mit den vorgenannten Mitarbeiterinnen getroffen werden können.

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans O 259 wird zum anderen am Rathaus, Walter-Scheel-Platz 1, im Erdgeschoss an den Fenstern links neben dem Haupteingangsbereich (hinter der Walter Scheel Gedenktafel) ausgehängen.

Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 10.12.2021 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen – Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen neben dem Inhalt der Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Solingen, 15.10.2021

Hoferichter
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes :

- Bevorstehende Grundbuchblattanlegung für Wegeflächen -

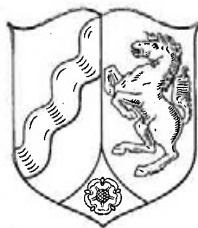
Im Grundbuch der Gemarkung Ohligs soll aufgrund der §§ 116 ff. Grundbuchordnung für das bisher nicht gebuchte Grundstücke Flur 29, Flurstücke 92 und 96 und Flur 35 Flurstück 7 ein Grundbuchblatt angelegt werden. Bisher sind Eigentümer nicht ermittelt. Als Eigentümer soll die Stadt Solingen in das Grundbuch eingetragen werden. Nach Ablauf von einem Monat wird das Grundbuchblatt für den genannten Eigentümer angelegt.

Amtsgericht Solingen – OH-29-21-

Geschäfts-Nr.:

17/18 AR-23/21

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Solingen

Bekanntmachung

Die Stadt Solingen
hat am 05.05.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung
Höhscheid liegende Grundstück.

Flur 21 Flurstück 76

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim
Amtsgericht Solingen, Goerdelerstraße 10, 42651 Solingen, angemeldet und
glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht
berücksichtigt werden.

Solingen, 23.09.2021
Amtsgericht

Haugk
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Wahl
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 der Technischen Betriebe Solingen auf Grundlage des § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW

Technische Betriebe Solingen

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A	Stand		Vergleich		P A S S I V A	Stand		Vergleich	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	321.982,00		321.982,00	289.670,00			289.670,00		
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.973.943,10		23.375.579,90	269.064.782,00			20.761.316,48		
2. Entwässerungsanlagen	266.079.744,00		266.079.744,00	18.226.159,48			11.439.930,86		
3. Technische Anlagen und Maschinen	18.226.159,48		18.226.159,48	22.451.335,25			13.897.815,72		
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.439.930,86		12.063.747,65	342.171.112,69			(339.163.241,75)		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.451.335,25		13.897.815,72				9.166.799,00		
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen*	10.366.799,00		10.366.799,00	2.500.000,00			0,00		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen*	2.500.000,00		2.500.000,00	25.000,00			0,00		
3. Beteiligungen	25.000,00		25.000,00	12.891.799,00			(9.166.799,00)		
			355.384.893,69	(348.619.710,75)					
B. Umlaufvermögen									
I. Vorräte									
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.409.875,67		4.409.875,67	4.579.056,13			880.229,69		
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.653.137,50		1.653.137,50	3.605,49			4.050,51		
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	3.605,49		3.605,49	6.066.618,66			(5.463.336,33)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.070.584,30		7.070.584,30	5.404.978,04			1.057.703,77		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 105.975,82 (Vj: EUR 105.975,82)									
davon gegenüber verbundenen Unternehmen*: EUR 3.690.793,16 (Vj: EUR 2.984.731,53)									
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen*	859.705,67		859.705,67	2.102.036,43			6.863.280,40		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)									
3. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	2.102.036,43		2.102.036,43	849.815,37			300.867,29		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)									
4. Sonstige Vermögensgegenstände	849.815,37		849.815,37	10.882.141,77			(13.626.829,50)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 24.829,81 (Vj: EUR 22.968,04)				18.931,42			21.850,56		
III. Kassenbestand									
			16.967.691,85	(19.112.016,39)					
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
1. Disagio	0,00		0,00	381,18			176.124,76		
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	177.264,68		177.264,68	177.264,68			(176.505,94)		
			<u>372.529.850,22</u>	<u>367.908.233,08</u>			<u>372.529.850,22</u>	<u>367.908.233,08</u>	
A. Eigenkapital									
I. Gezeichnetes Kapital									
							30.909.575,06		30.909.575,06
II. Kapitalrücklage									
							22.117.380,21		22.117.380,21
III. Gewinnrücklagen									
- Andere Gewinnrücklagen	21.332.777,18		21.332.777,18	20.747.139,16			5.023.638,02		(78.797.732,45)
IV. Jahresüberschuss									
							79.792.529,02		
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen									
							13.611.096,94		10.285.518,75
C. Empfangene Ertragszuschüsse									
							7.057.326,00		7.212.822,00
D. Rückstellungen									
1. Steuerrückstellungen							1.322.916,21		0,00
2. Sonstige Rückstellungen							8.445.339,94		7.713.706,00
							9.768.256,15		(7.713.706,00)
E. Verbindlichkeiten									
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten									
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 18.595.633,82 (Vj: EUR 18.495.486,17)							221.620.935,37		236.288.142,40
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen									
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.591.331,35 (Vj: EUR 3.698.930,82)							4.591.331,35		3.698.930,82
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*									
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.119.167,40 (Vj: EUR 2.325.318,64)							3.119.167,40		3.825.318,64
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 58.328,66 (Vj: EUR 0,00)							58.328,66		0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben									
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 14.452.148,07 (Vj: EUR 1.570.580,51)							14.452.148,07		1.570.580,51
6. Sonstige Verbindlichkeiten									
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.413.895,06 (Vj: EUR 4.805.884,47)							10.340.822,06		10.487.688,47
davon aus Steuern: EUR 566.902,97 (Vj: EUR 511.533,17)									
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 37.972,43 (Vj: EUR 33.843,04)									
							254.182.732,91		(255.870.660,84)
F. Rechnungsabgrenzungsposten									
							8.117.909,20		8.027.793,04

* verbundene Unternehmen - dem Grunde nach voll zu konsolidierende Unternehmen i. S. v. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht (Vj: EUR 0,00)

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020	Vergleich 2019
EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	110.154.434,17	105.083.887,03
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (im Vorjahr: Verminderung des Bestandes)	772.462,79	-197.271,84
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.189.769,71	754.053,12
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.680.547,96	1.537.347,36
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-6.047.014,71	-6.068.962,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-27.166.903,31</u>	-25.338.317,40
	-33.213.918,02	(-31.407.280,11)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-28.584.292,84	-26.881.268,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 2.645.512,10 (Vj: EUR 2.407.637,58)	-8.208.006,76	-7.666.052,74
	<u>-36.792.299,60</u>	(-34.547.321,61)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-15.211.298,12	-14.626.750,02
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.288.037,53	-14.320.148,79
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus verbundenen Unternehmen*: EUR 1.770,83 (Vj: EUR 3.563,78)	24.316,89	7.210,12
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 6.067,00 (Vj: EUR 8.536,00) davon an verbundene Unternehmen*: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	-6.564.538,23	-7.063.277,64
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-98.915,19	10.853,18
12. Ergebnis nach Steuern	<u>5.652.524,83</u>	<u>5.231.300,80</u>
13. Sonstige Steuern	-219.728,26	-207.662,78
14. Jahresüberschuss	<u><u>5.432.796,57</u></u>	<u><u>5.023.638,02</u></u>

* verbundene Unternehmen - dem Grunde nach voll zu konsolidierende Unternehmen i. S. v. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW

**Technische Betriebe Solingen,
Solingen**
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 30.09.2010 wurden per 01.01.2011 die „Entsorgungsbetriebe Solingen“ (EBS) und der „Technische Betrieb Straßen und Grün“ (TBSG) zu einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit dem Namen „Technische Betriebe Solingen“ (TBS) zusammengeführt.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und die Vorschriften der EigVO NW angewandt worden. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Zusätzliche Positionen zum gesetzlichen Bilanzschema (§ 266 Abs. 2 und 3 HGB) werden auf der Aktivseite gebildet für Entwässerungsanlagen (zu A. II. Sachanlagen) und Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe (zu B. II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände), auf der Passivseite werden die Position B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und C. Empfangene Ertragszuschüsse und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Eigenbetrieben (zu E. Verbindlichkeiten) zusätzlich ausgewiesen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen richten sich gegen Unternehmen, die nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW im Gesamtabchluss der Stadt Solingen dem Grunde nach voll zu konsolidieren sind.

Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden berücksichtigen alle erkennbaren Risiken; sie sind im Einzelnen bei der Erläuterung der Bilanzposten dargestellt.

2. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Wertberichtigungen und Buchwerte aller Positionen des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020 ist aus dem Anlagespiegel (Anlage 3/14) ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben; selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter sind nicht bilanziert.

Die Entwässerungsanlagen werden in einer gesonderten Position ausgewiesen.

Die Sachanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Die zum 01.01.1995 von der Stadt Solingen übernommenen Grundstücke und Gebäude wurden zu den durch die städtische Bewertungsstelle gutachterlich festgestellten Verkehrswerten in das Anlagevermögen übernommen.

Zum 01.01.2011 wurde der Bereich des bisherigen Technischen Betriebes Straßen und Grün, in den Bereich der Technischen Betriebe Solingen übernommen. Damit erfolgte auch die

Anlage 3/1

Übernahme des kompletten Anlagevermögens in die zum 01.01.2011 umbenannten Technischen Betriebe Solingen.

Im Jahre 2020 fand ein Abgleich der Grundstückszuordnung mit der Kernverwaltung statt, wo überprüft wurde, welche Grundstücke von den Technischen Betrieben genutzt wurden und welche nicht. Bei diesem Abgleich wurden Grundstücke in Höhe von T€ 1.252 an die Technischen Betriebe Solingen abgegeben. Im Gegenzug wurden Grundstücke in Höhe von T€ 203 an die Kernverwaltung übertragen.

Die ebenfalls zum 01.01.1995 übernommenen Entwässerungsanlagen wurden mit dem Sachzeitwert angesetzt, alle folgenden Zugänge sind mit ihren Herstellungskosten bewertet. Die Entwässerungsanlagen werden linear über ihre jeweilige (Rest-)Nutzungsdauer abgeschrieben, ausgehend von folgenden Gesamtnutzungsdauern:

<u>Kanaltyp</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Nutzungsdauer/ Jahre</u>	<u>Abschreibungen in %</u>
Steinzeug	vor 1915	125	0,80
	1916 - 1945	100	1,00
	1946 - 1975	90	1,11
	ab 1976	80	1,25
Beton	vor 1948	50	2,00
	ab 1949	66 2/3	1,50
Stahlbeton		83 1/3	1,20

Die technischen Anlagen und Maschinen betreffen insbesondere Anlagen des Müllheizkraftwerkes. Diese wurden zum 01.01.2009 zum Buchwert in die seinerzeitigen Entsorgungsbetriebe Solingen übernommen, die Abschreibungen auf den übernommenen Anlagenbestand werden unverändert fortgeführt.

Die zum 01.01.1995 übernommene Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde bei den Entsorgungsbetrieben Solingen mit dem Sachzeitwert angesetzt. Die weiteren Zugänge werden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt ausschließlich linear über die Nutzungsdauer, bei Zugängen im Zugangsjahr zeitanteilig. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 250,00 € werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € und einschließlich 1.000,00 € werden über 5 Jahre linear abgeschrieben. Für Abfallbehälter des Geschäftsbereichs Abfallentsorgung bestehen zum Teil Festwerte.

Am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellte Anlagegegenstände werden mit den bis zum 31. Dezember angefallenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen. Die Anlagen im Bau in Höhe von T€ 22.451 entfallen mit T€ 16.781 auf Entwässerungsanlagen (Kanäle und Becken), T€ 2.400 Ersatz der Müllkrananlage, T€ 1.655 Anschluss der Schulen ans Glasfasernetz und Erweiterung des sonstigen bestehenden Glasfasernetzes, T€ 575 Ersatzbeschaffung von Müllfahrzeugen, T€ 150 für die Sanierung der Friedhofskapelle Burg und der Erweiterung des Kolumbarienbestandes, T€ 285 für die Erneuerung von Software im Bereich der Grundabgaben und des Fuhrpark-managements, T€ 250 Übernahme der Flüchtlingscontainer. Die restlichen T€ 355 beinhalten verschiedene Projekte wie die Planung einer Restmüll-Annahmestelle auf der Sandstraße, den Kauf eines Grundstückes auf der Richard-Wagner-Straße und sonstige Maßnahmen.

Nach der derzeitigen Prognose für das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) Solingen, Stand März 2021, ist von einem Restbedarf von 60 Mio. € Bauvolumen auszugehen. Die wesentlichen Investitionen in Höhe von 52 Mio. € sollen dabei bis zum Jahr 2024 getätigt werden. Zum Ende der Laufzeit der 7. Fortschreibung des ABK soll ab dem Jahr 2025 der jährliche mittlere Investitionsbedarf ca.1 Mio Euro betragen.

Der zukünftige Investitionsplan für die nächsten 5 Jahre sieht wie folgt aus:

Bereich/ Teil- betrieb	Ifd. Nr.	Maßnahme	PLAN 2021 T€	PLAN 2022 T€	PLAN 2023 T€	PLAN 2024 T€	PLAN 2025 T€
90-1 Allg. Bereich (BL/ZD)			2.042	11.506	6.895	6.385	5.753
90-3 Tiefbau/Verkehrstechnik			24.746	23.255	18.223	11.602	3.729
90-4 Abfallwirtschaft			4.520	2.784	10.667	10.764	2.012
90-5 Stadtgrün und Stadtbildpflege			1.715	2.956	1.744	2.591	1.751
Summe			33.023	40.501	37.529	31.342	13.245

Neben dem regelmäßigen Ersatz für Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen die überwiegenden Investitionen der Teilbetriebe:

- 90-1:
 - 1. Rate für Baumaßnahmen im Rahmen TBS 2030
 - Kommunale E-Lade-Infrastruktur
 - Fahrzeuge
- 90-3:
 - Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - „Ittersammler“ / 3.BA „Viehbachsammler“
 - Erweiterung des SOLICOM-Netzes
 - Fahrzeuge
- 90-4:
 - Baumaßnahme Wertstoffhof Sandstraße
 - Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten
 - Planung der neuen Rauchgasreinigung
 - Container/Behälter
 - Fahrzeuge
 - Um-/Ausbau Fernwärmenetz (Sparkassenneubau)
- 90-5:
 - Fahrzeuge
 - Baumaßnahmen/Erweiterungen im Friedhofsbereich
 - Winterdienstgeräte
 - Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten

Finanzanlagen

Zum 31.12.2020 stellt sich der Beteiligungsbesitz des Betriebes wie folgt dar:

	Gezeichnetes Kapital	Besitz- Besitz- anteil	Besitzanteil seit	Eigen- kapital	Jahres- ergebnis 2020
	T€	%		T€	T€
<u>Beteiligungen</u>					
Entsorgung Solingen GmbH	25	100	01.01.2001	2.048	-523

Das Stammkapital der Entsorgung Solingen GmbH wurde in voller Höhe durch Sacheinlagen erbracht.

	Gezeichnetes Kapital	Besitz- anteil	Besitzanteil seit	Eigen- kapital	Voraus. Jahres- ergebnis 2020
	T€	%		T€	T€
<u>Beteiligungen</u>					
Solinger Bäder- gesellschaft mbH	26	96,15	01.07.2017	-67	-3.128

Die Anschaffungskosten betragen T€ 8.991. Die Werte für das Wirtschaftsjahr 2020 standen bei Erstellung des Anhanges noch nicht endgültig fest. Im Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020 der TBS wurde eine Verlustübernahme in Höhe von T€ 3.128 zurückgestellt.

	Gezeichnetes Kapital	Besitz- anteil	Besitzanteil seit	Eigen- kapital	Voraus. Jahres- ergebnis 2020
	T€	%		T€	T€
<u>Beteiligungen</u>					
WBE Westfälisch- Bergische- Entsorgungs- gesellschaft mbH	50	50	01.01.2020	74	24

Die Einlage der TBS wurde vollständig eingezahlt. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2020 auszuschütten. Die TBS erhalten dann gemäß Ihrem Besitzanteil 50 % (voraussichtlich T€ 10).

	Gezeichnetes Kapital	Besitz- anteil	Besitzanteil seit	Eigen- kapital	Voraus. Jahres- ergebnis 2020
	T€	%		T€	T€
<u>Beteiligungen</u>					
Stadtentwick- lungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG	3.097	36,73	01.05.2020	3.097	-170

Die Einlage der TBS (T€ 1.200) wurde in 2020 vollständig eingezahlt. Der Jahresfehlbetrag wurde den Kapitalkonten der Kommanditisten gem. Gesellschaftsvertrag belastet.

Vorräte

Die Bestandsermittlung erfolgte durch körperliche Aufnahme am Abschlussstichtag. Bedingt durch die Covid-19 Pandemie und die damit verbundenen Sicherheitsauflagen konnte eine körperliche Bestandsaufnahme nicht bei allen Vorräten vorgenommen werden, hier wurde dann auf die buchmäßigen Mengen abgestellt. Das Vorratsvermögen wird zu durchschnittlichen Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Tageswert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu Nominalwerten angesetzt, wobei auf Lieferforderungen neben notwendigen Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung von 2,5 % vorgenommen wurde.

Forderungen mit Restlaufzeiten über 1 Jahr in Höhe von T€ 106 resultieren aus gestundeten Kanalanschlussbeiträgen sowie in Höhe von T€ 25 aus Ratendarlehen gegenüber dem Personal.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 860 (Vorjahr: T€ 1.058) resultieren hauptsächlich aus Lieferungen und Leistungen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe in Höhe von T€ 2.102 (Vorjahr: T€ 6.683) resultieren mit T€ 1.937 aus Lieferungen und Leistungen und mit T€ 165 aus Liquiditätsforderungen aus Gebühreneinnahmen, die von der Stadt vereinnahmt wurden und noch nicht an die TBS weitergeleitet wurden.

In den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Fremde in Höhe von T€ 7.071 sind T€ 81 Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 850 (Vorjahr: T€ 308) resultieren aus noch nicht abgerechneten Leistungen für die Erstellung von Hausanschlüssen T€ 320, aus Debitorischen Kreditoren T€ 370, gegenüber dem Finanzamt für zum 31.12.2020 noch nicht abzugsfähige Vorsteuer T€ 15, gegenüber dem Personal T€ 63, gegenüber der Bezirksregierung T€ 78 für Kriegsgräberfürsorge und Breitbandausbau sowie sonstigen Positionen T€ 4.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die sonstigen Abgrenzungsposten in Höhe von T€ 177 (Vorjahr: T€ 176) betreffen mit T€ 61 vorausbezahlte Dienstbezüge, sowie Vorauszahlungen für die Feuer-, Gebäude- und Inhaltversicherungen für das Grundstück Sandstr. in Höhe von T€ 81 für 2021 und sonstige Abgrenzungen in Höhe von T€ 35.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	Stand 01.01.2020	Entnahme	Zuführung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€
Stammkapital	30.909.575,06	0,00	0,00	30.909.575,06
Kapitalrücklage	22.117.380,21	0,00	0,00	22.117.380,21
Gewinnrücklagen	20.747.139,16	0,00	585.638,02	21.332.777,18
Jahresüberschuss	5.023.638,02	-5.023.638,02	5.432.796,57	5.432.796,57
	78.797.732,45	-5.023.638,02	6.018.434,59	79.792.529,02

Vom Jahresüberschuss 2019 in Höhe von T€ 5.024 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 01.10.2020 ein Betrag in Höhe von T€ 4.438 an den Städtischen Haushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von T€ 586 wurde in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und empfangene Ertragszuschüsse

Die Position „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ betrifft von Dritten, insbesondere der öffentlichen Hand, geleistete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Position „Empfangene Ertragszuschüsse“ betrifft Kanalanschlussbeiträge. Die Auflösung erfolgt linear über die Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegegenstände (50-80 Jahre). Die vor 2009 gezahlten Kanalanschlussbeiträge werden bis 2009 über 33 Jahre, die ab 2010 gezahlten werden über 50 Jahre aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren Verpflichtungen, die auf vergangenen Ereignissen beruhen und die dem Grunde oder der Höhe nach unsicher sind. Rückstellungen werden nur gebildet, wenn ihnen eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten zugrunde liegt. Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen (derzeit 2% p.a., soweit zutreffend) berücksichtigt; diese Rückstellungen werden auf den Bilanzstichtag abgezinst. Als Abzinsungssätze wurden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bekannt gegeben wurden. Hinsichtlich der Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtungen und der Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wird das Wahlrecht nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ausgeübt. Der Bewertung liegen Gutachten der

Mercer Deutschland GmbH zugrunde. Als Bewertungsmethode für die Jubiläumszuwendungen wurde in Anlehnung an internationale Standards die Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) angewendet.

Die vor Inkrafttreten des BilMoG gebildeten Rückstellungen für Kanalsanierung und sonstige unterlassene Instandhaltungen wurden zulässigerweise nach Art. 67 Abs. 3 EHGB beibehalten. Die Rückstellung für Kanalsanierung berücksichtigt den voraussichtlichen Sanierungsbedarf insbesondere für die hohen Schadensklassen.

Die Zusammensetzung ist dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Verlustübernahme Beteiligungen	3.325.000,00	3.325.000,00	0,00	3.128.455,42	3.128.455,42
Personalkosten	1.618.648,00	1.419.560,60	0,00	1.653.151,60	1.852.239,00
Kanalsanierung	1.197.288,00	896.818,80	0,00	0,00	300.469,20
Abwasserabgabe	483.957,00	231.030,16	0,84	141.380,00	394.306,00
Jahresabschlusskosten	165.042,00	165.042,00	0,00	144.150,00	144.150,00
Kommunaler Schadensausgleich	164.069,00	127.506,50	36.562,50	213.862,00	213.862,00
Aufbewahrungsverpflichtung	118.299,00	0,00	0,00	3.610,00	121.909,00
Übrige	641.403,00	312.390,96	80.906,68	2.041.843,96	2.289.949,32
	7.713.706,00	6.477.349,02	117.470,02	7.326.452,98	8.445.339,94

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 3.119 resultieren in Höhe von T€ 1.501 gegenüber der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH insbesondere aus dem Kauf der Anteile an der Solinger Bädergesellschaft mbH sowie aus dem noch nicht abgeführten Verlustausgleich an die Solinger Bädergesellschaft mbH in Höhe von T€ 1.358. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber der Entsorgung Solingen GmbH in Höhe von T€ 122, dem Städtischen Klinikum gGmbH in Höhe von 124 und gegenüber der SWS Netzte Solingen GmbH in Höhe von T€ 11. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Eigenbetrieben resultieren im Wesentlichen aus der Verbindlichkeit aus dem Cash-Management mit T€ 13.521, aus Lieferungen und Leistungen sowie Steuerverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus Gebührenüberdeckungen i.S.v. § 6 KAG NRW in Höhe von T€ 9.282, aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von T€ 567 und BG-Beiträgen in Höhe von T€ 36, aus Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern in Höhe von T€ 395, und aus sonstigen Posten in Höhe von T€ 30 zusammen.

Zum 31.12.2020 ergibt sich insgesamt eine Überdeckung der Gebühren in Höhe von T€ 9.282. Von der Überdeckung der vergangenen Jahre wurden T€ 3.709 bei der Gebührekalkulation 2020 berücksichtigt.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel. Für die Verbindlichkeiten bestehen ggf. branchenübliche Eigentumsvorbehalte oder kraft

Gesetzes entstehende Sicherheiten. Weitere Sicherheiten sind durch die Technischen Betriebe Solingen nicht gestellt.

Die Verbindlichkeit aus der Abgabe für die ISG Solingen Ohligs ist aufgrund besserer Erkenntnisse dem Treuhandvermögen zugeordnet worden. Die Abwicklung der Abgabe erfolgt nun über das zu diesen Zwecken eingerichtete separate Bankkonto.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zum 31.12.2020 anteilige Gebühren für mehrjährige Ruhe- und Nutzungsrechte auf städtischen Friedhöfen mit T€ 7.743 ausgewiesen. Die hier abgegrenzten Zahlungen, die für die gesamte Dauer im Voraus vereinnahmt wurden, werden gleichmäßig über die Laufzeit der Rechte zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Zusätzlich sind T€ 356 ausgewiesen für Zahlungseingänge, für die die Leistung erst im Frühjahr 2021 erbracht wird, sowie T€ 19 für ein Darlehensagio.

Gewinn- und Verlustrechnung

Spartenrechnung

Die Ergebnisse der einzelnen Sparten sind der Spartenrechnung in der Anlage zum Anhang zu entnehmen. Die Entwicklung von Mengen ist im Lagebericht dargestellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf folgende Erzeugnisse und Märkte:

	2020	2019	Veränderung
	€	€	€
Gebühren Niederschlags-, Schmutzwasser	41.398.878,52	40.950.361,36	448.517,16
Gebühren Abfallentsorgung	18.529.435,68	18.045.153,25	484.282,43
Gebühren Straßenreinigung	4.997.933,66	4.609.336,21	388.597,45
Gebühren Friedhöfe	1.097.262,10	1.107.027,31	-9.765,21
Gebühren Winterdienst	782.731,18	606.079,07	176.652,11
Gebühren Fäkalschlamm	137.188,33	146.240,90	-9.052,57
Erträge Vorjahre, gebührenrelevant	438.770,74	1.163.189,51	-724.418,77
Inanspruchnahme Gebührenrückerstattung	3.709.240,00	2.770.375,00	938.865,00
Zuführung Gebührenrückerstattung	-3.600.590,00	-3.070.858,00	-529.732,00
Entgelte Müllverbrennung	10.126.094,41	9.393.975,80	732.118,61
Erlöse Fernwärmeverkauf	1.937.030,30	2.165.105,93	-228.075,63
Erlöse Stromverkauf	1.601.701,14	1.774.641,75	-172.940,61
Erlöse Dampf	777.831,08	693.690,75	84.140,33
Verkaufserlöse Treibstoff, Schrott, Mulch-Erzeugnisse, Lagermaterial und sonstige	447.780,81	512.764,02	-64.983,21
Erlöse aus Serviceleistungen	25.642.862,80	22.683.673,37	2.959.189,43
Erträge aus der Auflösung Kanalanschlussb.	385.620,02	380.383,12	5.236,90
Erträge Betriebsführung	263.600,04	261.469,61	2.130,43
Miet- und Pachteinnahmen	233.884,09	228.933,34	4.950,75
Erträge aus Vorjahren	437.296,76	194.728,71	242.568,05
Übrige Erlöse	809.882,51	467.616,02	342.266,49
Gesamt	110.154.434,17	105.083.887,03	5.070.547,14

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderungen
	€	€	€
Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen	411.745,53	363.801,62	47.943,91
Erstattungen Personal (Agentur für Arbeit)	434.202,46	311.944,08	122.258,38
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	117.470,02	207.968,72	-90.498,70
Erträge Abgang Gegenstände Anlagevermögen	402.914,26	242.423,41	160.490,85
Erträge Schadensfallentschädigungen	207.183,99	257.178,77	-49.994,78
Erträge aus Vorjahren	0,00	3.129,37	-3.129,37
Erträge Auflösung Wertberichtigungen	23.803,32	59.709,35	-35.906,03
Zuschüsse/Zuweisungen Friedhöfe	64.728,34	72.692,02	-7.963,68
Übrige Erlöse	18.500,04	18.500,02	0,02
Gesamt	1.680.547,96	1.537.347,36	143.200,60

Abschreibungen

Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von T€ 15.211 (Vorjahr: T€ 14.627) handelt es sich um die laufenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderungen
	€	€	€
Betriebsaufwand	8.112.586,07	6.668.880,29	1.443.705,78
Verwaltungsaufwand	3.060.770,28	3.317.162,18	-256.391,90
Verlustübernahme Beteiligungen	3.161.051,48	3.325.000,00	-163.948,52
Raumkosten	892.875,40	594.614,31	298.261,09
Verluste aus Anlagenabgängen	22.505,01	105.506,36	-83.001,35
Wertberichtigungen, Forderungsausfälle	63.559,16	141.345,14	-77.785,98
Aufwendungen aus Vorjahren, übrige	974.690,13	167.640,51	807.049,62
Gesamt	16.288.037,53	14.320.148,79	1.967.888,74

Ertragssteuern

Die Ertragssteuern von T€ 99 betreffen die Betriebe gewerblicher Art.

3. Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstige finanziellen Verpflichtungen

Nicht passivierte Pensionsrückstellungen

Anteilige Pensionsansprüche von Beamten sind nach § 22 (3) EigVO NRW zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von den zukünftigen Verpflichtungen freistellt. Die von der Stadt Solingen zu leistenden Beamtenpensionen werden durch Umlagen finanziert, eine spätere Inanspruchnahme der TBS für die 20 (Vorjahr 20) für sie tätigen, aber rechtlich der Stadt Solingen zugehörigen Beamten scheidet deshalb nach derzeitigen Erkenntnissen aus. Der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Teilwert dieser Verpflichtungen beträgt zum 31.12.2020 T€ 4.668.

Zusatzversorgung:

Für die Beschäftigten besteht eine Zusatzversorgung bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse. Die Versorgungszusage regelt sich nach VersTV-G in Verbindung mit TVöD. Die Versorgungsanstalt erhob für 2020 eine Umlage von 4,25% der zusatzversorgungspflichtigen Bezüge. Zusätzlich wurde eine Sanierungsumlage von den zusatzversorgungspflichtigen Bezügen erhoben. Der Sanierungsgeldsatz beträgt für 2020 3,5%. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beläuft sich auf T€ 27.245.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Obligos, die für Baumaßnahmen, sonstige Investitionen und für laufenden Aufwand beauftragt wurden.

4. Sonstige Angaben

Beschäftigte

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl betrug:

	2020	2019	Veränderung
Beschäftigte	550,25	517,5	32,75

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden durchschnittlich 20,75 Auszubildende und 20 Beamte beschäftigt. Die Entwicklung des Personalbestandes und der Personalkosten ist im Lagebericht dargestellt.

Abschlussprüferhonorare

Das Prüfungshonorar für 2020 von voraussichtlich T€ 54 sowie für sonstige Beratungsleistungen von voraussichtlich T€ 6 wurde zurückgestellt. Für 2020 wurden ferner Steuerberatungskosten von T€ 14 zurückgestellt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2020 beträgt 5.432.796,57 €. Davon sollen 4.438.000,00 € an die Kernverwaltung der Stadt Solingen abgeführt und der Restbetrag in Höhe von 994.796,57 € in die Gewinnrücklage eingestellt werden.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die für die wirtschaftliche Situation des Betriebes von Bedeutung sind, sind nach Schluss des Wirtschaftsjahres nicht eingetreten.

Organe

Betriebsleitung: Herr Dipl.-Bio. Martin Wegner, Wesel ab 01.07.2013

Die an den Betriebsleiter geleisteten Gesamtbezüge im Wirtschaftsjahr belaufen sich auf 147.950,82 €. Zusätzlich wurden 5.939,52 € an Altersvorsorgebeiträge an die Rheinische Zusatzversorgungskasse gezahlt.

Zuständiger Ratsausschuss:

Mitglieder Zentraler Betriebsausschuss am 31.12.2020:

Ratsmitglieder:

Herr Dirk Becker	Diplom Finanzwirt	
Herr Heinz Bender	Rentner	
Herr Falk Dornseifer	Betriebswirt	stellv. Vorsitzender
Herr Dietmar Gedig	Polizeibeamter	
Herr Frank Knoche	Diplom-Sozialarbeiter	Vorsitzender
Frau Gönül Kocaman	keine Angabe	
Herr Ernst Lauterjung	Bürgermeister	
Herr Erik Meinert	Angestellter	
Frau Elke Menge	Friseurmeisterin	
Frau Anette Müller	Geschäftsführerin	
Herr Ulrich Preuss	Rentner	
Herr Richard Schmidt	Angestellter	
Herr Harald Schulz	Rentner	
Herr Salvatore Tranchina	Rentner	
Herr Marc Westkämper	Rechtsanwalt	

Sachkundige/r Bürger/in:

Herr Jürgen Albermann	Pensionär
Herr Dr. Rudi Grützmann	Pensionär
Herr Herbert Gerbig	Renter
Herr Hugo Hans	Pensionär
Herr Immo Jähner	Controller
Herr Joachim Pesch	keine Angabe
Herr Detlef Plüming	Haustechniker
Frau Monika Tönnies	Rechtsanwältin
Herr Christian Wendel	Angestellter
Frau Ulrike Zerhau	Sekretärin

Sachkundige/r Einwohner/in:

Frau Sibilla Arians	Pensionärin
Herr Heiko Geßner	Angestellter
Frau Sarah Linder	Beamtin
Herr Kosta Masseck	keine Angabe
Herr Frank Rabenschlag	Rentner
Herr Hans Rudloff	Pensionär
Herr Jürgen Scheller	Pensionär
Herr Joachim Schmidt	Angestellter
Herr Thilo Schnor	Angestellter
Herr Klaus Striepen	Rentner

Zentraler Betriebsausschuss:

Der Ausschuss tagte in 2020 in 4 Sitzungen

Folgende Personen haben an den Sitzungen teilgenommen und die in der Aufstellung aufgeführten Vergütungen erhalten:

Mitglieder	Fraktion	Funktion	Beruf	Sitzungs- geld	Kilometer- geld	Fahrt- kosten	Verdienst- Ausfall- Entschä- digung	Gesamt- Bezüge
Bender, Heinz	BfS	Ratsmitglied	Rentner	10,15 €	2,10 €	0,00 €	0,00 €	12,25 €
Dr. Grützmann, Rudi	BfS	sachk.Bürger	Pensionär	72,15 €	5,25 €	0,00 €	0,00 €	77,40 €
Osthoff, Rolf	BfS	sachk.Einwohner	Pensionär	72,15 €	5,40 €	0,00 €	0,00 €	77,55 €
Rudloff, Hans	BfS	sachk.Einwohner	Pensionär	53,55 €	3,60 €	0,00 €	0,00 €	57,15 €
Dornseifer, Falk	CDU	Ratsmitglied	Betriebswirt	41,05 €	3,30 €	0,00 €	0,00 €	44,35 €
Jähner, Immo	CDU	sachk.Bürger	Controller	72,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72,15 €
Pesch, Joachim	CDU	sachk.Bürger	keine Angabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Meinert, Erik	CDU	Ratsmitglied	Angestellter	10,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,60 €
Scheller, Jürgen	CDU	sachk.Einwohner	Pensionär	72,15 €	5,40 €	0,00 €	0,00 €	77,55 €
Menge, Elke	CDU	Ratsmitglied	Friseurmeisterin	30,45 €	1,50 €	0,00 €	0,00 €	31,95 €
Schulz, Harald	CDU	Ratsmitglied	Rentner	30,45 €	0,60 €	0,00 €	0,00 €	31,05 €
Westkämper, Marc	CDU	Ratsmitglied	Rechtsanwalt	10,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,60 €
Plüming, Detlef	CDU	sachk.Bürger	Haustechniker	35,70 €	1,95 €	0,00 €	0,00 €	37,65 €
Arians, Sibilla	Die Linke	sachk.Einwohner	Pensionärin	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Linder, Sarah	Die Linke	sachk.Einwohner	Beamtin	18,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18,60 €
Zerhau, Ulrike	Die Linke	sachk.Bürger	Sekretärin	54,30 €	0,90 €	0,00 €	0,00 €	55,20 €
Albermann, Jürgen	FDP	sachk.Bürger	Pensionär	53,55 €	1,80 €	0,00 €	0,00 €	55,35 €
Hans, Hugo	FDP	sachk.Bürger	Pensionär	18,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18,60 €
Striepen, Klaus	FDP	sachk.Einwohner	Rentner	72,15 €	14,25 €	0,00 €	0,00 €	86,40 €
Geßner, Heiko	Grüne	sachk.Einwohner	Angestellter	18,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18,60 €
Knoche, Frank	Grüne	Ratsmitglied	Diplom Sozialarbeiter	41,05 €	0,60 €	0,00 €	0,00 €	41,65 €
Schmidt, Joachim	Grüne	sachk.Einwohner	Kfm. Angestellter	35,70 €	0,00 €	2,80 €	0,00 €	38,50 €
Tönnies, Monika	Grüne	sachk.Bürger	Rechtsanwältin	18,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18,60 €
Wendel, Christian	Grüne	sachk.Bürger	Angestellter	17,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17,85 €
Müller, Annette	Grüne	Ratsmitglied	Geschäftsführerin	10,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,60 €
Schnor, Thilo	Grüne	sachk.Einwohner	Angestellter	53,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	53,55 €
Gedig, Dietmar	RD/AFD	Ratsmitglied	Polizeibeamter	10,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,60 €
Masseck, Kosta	RD/AFD	sachk.Einwohner	keine Angabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Becker, Dirk	SPD	Ratsmitglied	Finanzbeamter	30,45 €	3,30 €	0,00 €	0,00 €	33,75 €
Gerbig, Herbert	SPD	sachk.Bürger	Rentner	38,90 €	5,40 €	0,00 €	0,00 €	44,30 €
Kocaman, Gönül	SPD	Ratsmitglied	keine Angabe	10,60 €	0,75 €	0,00 €	0,00 €	11,35 €
Rabenschlag, Frank	SPD	sachk.Einwohner	Rentner	54,30 €	3,75 €	0,00 €	0,00 €	58,05 €
Lauterjung, Ernst	SPD	Ratsmitglied	Bürgermeister	10,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,15 €
Preuss, Ulrich	SPD	Ratsmitglied	Rentner	10,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,60 €
Schmidt, Richard	SPD	Ratsmitglied	Angestellter	64,15 €	6,75 €	0,00 €	0,00 €	70,90 €
Tranchina, Salvatore	SPD	Ratsmitglied	Rentner	41,05 €	5,40 €	0,00 €	0,00 €	46,45 €
Gesamt:				1.195,10 €	72,00 €	2,80 €	0,00 €	1.269,90 €

Solingen, den 31.März 2021

gez. Dipl.- Biologe Martin Wegner
(Betriebsleiter)

Technische Betriebe Solingen

Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand		
	1. 1. 2020 EUR	EUR	EUR	EUR	1. 1. 2020 EUR	EUR	EUR	31. 12. 2020 EUR	31. 12. 2019 EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.111.829,14	133.402,16	25.681,82	0,00	1.270.913,12	822.159,14	126.771,98	0,00	948.931,12	321.982,00	289.670,00
	<u>1.111.829,14</u>	<u>133.402,16</u>	<u>25.681,82</u>	<u>0,00</u>	<u>1.270.913,12</u>	<u>822.159,14</u>	<u>126.771,98</u>	<u>0,00</u>	<u>948.931,12</u>	<u>321.982,00</u>	<u>289.670,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.214.035,62	1.631.320,75	2.029,66	-107.341,77	42.740.044,26	17.838.455,72	927.645,44	0,00	18.766.101,16	23.973.943,10	23.375.579,90
2. Entwässerungsanlagen	431.463.049,62	1.112.057,31	3.648.448,40	-5.685,82	436.217.869,51	162.398.267,62	7.744.601,71	-4.743,82	170.138.125,51	266.079.744,00	269.064.782,00
3. Technische Anlagen und Maschinen	111.524.041,56	169.936,94	671.297,82	0,00	112.365.276,32	90.762.725,08	3.376.391,76	0,00	94.139.116,84	18.226.159,48	20.761.316,48
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.962.784,06	2.328.074,48	118.408,82	-2.320.302,13	36.088.965,23	23.899.036,41	3.035.887,23	-2.285.889,27	24.649.034,37	11.439.930,86	12.063.747,65
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im	13.897.815,72	13.019.760,05	-4.465.866,52	-374,00	22.451.335,25	0,00	0,00	0,00	0,00	22.451.335,25	13.897.815,72
	<u>634.061.726,58</u>	<u>18.261.149,53</u>	<u>-25.681,82</u>	<u>-2.433.703,72</u>	<u>649.863.490,57</u>	<u>294.898.484,83</u>	<u>15.084.526,14</u>	<u>-2.290.633,09</u>	<u>307.692.377,88</u>	<u>342.171.112,69</u>	<u>339.163.241,75</u>
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.166.799,00	1.200.000,00	0,00	0,00	10.366.799,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.366.799,00	9.166.799,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	2.500.000,00	0,00	0,00	2.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500.000,00	0,00
3. Beteiligungen	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00
	<u>9.166.799,00</u>	<u>3.725.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>12.891.799,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>12.891.799,00</u>	<u>9.166.799,00</u>
	<u>644.340.354,72</u>	<u>22.119.551,69</u>	<u>0,00</u>	<u>-2.433.703,72</u>	<u>664.026.202,69</u>	<u>295.720.643,97</u>	<u>15.211.298,12</u>	<u>-2.290.633,09</u>	<u>308.641.309,00</u>	<u>355.384.893,69</u>	<u>348.619.710,75</u>

Anlage 3/14

Technische Betriebe Solingen
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

	davon mit einer Restlaufzeit				Gegebene Sicherheiten
	insgesamt	unter 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
	€	€	€	€	Art
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	221.620.935,37 (236.288.142,40)	18.595.633,82 (18.495.486,17)	63.851.922,11 (64.332.044,93)	139.173.379,44 (153.460.611,30)	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	4.591.331,35 (3.698.930,82)	4.591.331,35 (3.698.930,82)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	ggf. branchenübliche Eigentumsvorbehalte
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	3.119.167,40 (3.825.318,64)	3.119.167,40 (2.325.318,64)	0,00 (1.500.000,00)	0,00 (0,00)	
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	58.328,66 (0,00)	58.328,66 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben (Vorjahr)	14.452.148,07 (1.570.580,51)	14.452.148,07 (1.570.580,51)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	10.340.822,06 (10.487.688,47)	2.413.895,06 (4.805.884,47)	7.926.927,00 (5.681.801,00)	0,00 (0,00)	
(Vorjahr)	<u>254.182.732,91</u> (255.870.660,84)	<u>43.230.504,36</u> (30.896.200,61)	<u>71.778.849,11</u> (71.513.845,93)	<u>139.173.379,44</u> (153.460.611,30)	

Erfolgsübersicht (Gewinn- und Verlustrechnung) 2020

Aufwendungen		Technische Betriebe Solingen							
		Teilbetriebe							
nach Bereichen		Betrag	Allg. Bereich/ Betriebsleitung	Tiefbau und Verkehr	Abfallwirtschaft	Stadtgrün und Stadtbildpflege	Beteiligungen		
		insgesamt (3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)		
(1)	(2)								
1	Umsatzerlöse	110.154.435,00	3.859.539,00	57.988.843,00	33.818.118,00	14.487.935,00	0,00		
2	Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	772.463,00	50,00	571.489,00	2.561,00	198.363,00	0,00		
3	Andere aktivierte Eigenleistungen	1.189.769,00	1.111.572,00	903.037,00	-1.512.793,00	687.953,00	0,00		
4	Sonstige betrieblichen Erträge	1.680.548,00	282.399,00	607.199,00	88.998,00	701.952,00	0,00		
5	Betriebliche Erträge	113.797.215,00	5.253.560,00	60.070.568,00	32.396.884,00	16.076.203,00	0,00		
6	Materialaufwand								
a	Aufwendungen RHB und bezogene Waren	6.047.015,00	1.316.888,00	1.511.708,00	2.272.505,00	945.914,00	0,00		
b	Aufwendungen bezogene Leistungen	27.166.904,00	303.707,00	18.389.953,00	6.811.317,00	1.661.927,00	0,00		
7	Personalaufwand	0,00							
a	Löhne und Gehälter	28.584.293,00	5.295.325,00	7.637.377,00	8.612.293,00	7.039.298,00	0,00		
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvers. und für Unterstützung	8.208.007,00	1.772.804,00	2.102.953,00	2.334.466,00	1.997.784,00	0,00		
8	Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	15.211.298,00	874.537,00	9.057.420,00	4.027.109,00	1.252.232,00	0,00		
9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.288.037,00	6.423.347,00	2.112.320,00	3.468.224,00	1.123.095,00	3.161.051,00		
10	Betriebsaufwendungen	101.505.554,00	15.986.608,00	40.811.731,00	27.525.914,00	14.020.250,00	3.161.051,00		
11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.317,00	1.360,00	63,00	22.587,00	307,00	0,00		
12	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.564.538,00	421.771,00	5.244.519,00	662.630,00	235.618,00	0,00		
13	Steuern von Einkommen und vom Ertrag	98.915,00	89.187,00	9.728,00	0,00	0,00	0,00		
14	Zwischensumme 11 - 13	-6.639.136,00	-509.598,00	-5.254.184,00	-640.043,00	-235.311,00	0,00		
19	Ergebnis nach Steuern	5.652.525,00	-11.242.646,00	14.004.653,00	4.230.927,00	1.820.642,00	-3.161.051,00		
20	Sonstige Steuern	219.728,00	10.392,00	21.585,00	167.477,00	20.274,00	0,00		
21	Ergebnis vor Umlage Allgemeiner Bereich	5.432.797,00	-11.253.038,00	13.983.068,00	4.063.450,00	1.800.368,00	-3.161.051,00		
22	Leistungen von anderen Betriebszweigen	11.187.498,19	-39.468,30	4.435.164,04	3.550.552,49	3.241.249,96	0,00		
23	Leistungen an andere Betriebszweigen	-11.187.498,19	-11.192.999,69	0,00	0,00	5.501,50	0,00		
24	Internes Saldo	0,00	11.232.467,99	-4.435.164,04	-3.550.552,49	-3.246.751,46	0,00		
25	Jahresüberschuss	5.432.797,00	-20.570,01	9.547.903,96	512.897,51	-1.446.383,46	-3.161.051,00		



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technischen Betriebe Solingen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe Solingen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F.* unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

* Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.



ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind,



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Technische Betriebe Solingen

Anlage 5
Seite 3

jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 10. August 2021

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Abts
Wirtschaftsprüfer



gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Technische Betriebe Solingen
Dültgenstaler Str. 61
42719 Solingen

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Matthias Mittel

Prüfung und Beratung
t 0 23 23/14 80-127
m 0162/212 59 27
f 0 23 23/14 80-333
e matthias.mittel@gpa.nrw.de

04.10.2021

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Technische Betriebe Solingen“ zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Matthias Mittel

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Technischen Betriebe Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technischen Betriebe Solingen:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe Solingen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von

Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.10.2021

gpaNRW

Im Auftrag



Matthias Middel



A U S Z U G

aus der 7. Sitzung
des Rates
am Donnerstag, 30.09.2021

Öffentlicher Teil**Punkt 29.****Jahresabschluss 2020 der Technischen Betriebe Solingen****hier: Feststellung des Jahresabschlusses****Vorlage Nr. 965/2021**

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2020 der Technischen Betriebe wird wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2020	
wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	372.529.850,22 €
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	113.821.531,52 €
in den Aufwendungen mit	108.388.734,95 €
bei einem Jahresüberschuss von	5.432.796,57 €
festgesetzt.	

Vom Jahresüberschuss von 5.432.796,57 €, der bereits eine Rückstellung über den erwarteten Verlust der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG) aus dem Jahr 2020 in Höhe von 3.128.455,42 € enthält, wird ein Betrag in Höhe von 4.438.000,00 € an den städtischen Haushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 994.796,57 € wird in die Gewinnrücklage der TBS eingestellt.

Solingen, 01.10.2021

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Heuser

Verteiler

Organisationseinheit	Name, Vorname
90 Technische Betriebe Solingen	Wegner, Martin
90 Technische Betriebe Solingen	Kühmichel, Martina
R 5 - 10 Ressortkoordinierung R 5	Herder, Katja

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V21/23-2/328 - Erweiterung Mildred-Scheel-Berufskoll eg, Trockenbauarbeiten

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42655 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Erweiterung Mildred-Scheel-Berufskoll eg, Trockenbauarbeiten
Trockenbauarbeiten
- ca. 340 m² Vorsatzschalen und Ständerwände
- ca. 2100 m² Akustikdecken
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 14.02.2022 Bis: 19.08.2022
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ed03e84a9784-48f4-8de3-8076069e4b2e>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
15.11.2021 10:00:00
14.01.2022

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:

<https://portal.deutsche-evergabe.de>

q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen

Deutsch

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB.

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß

Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten,

nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter – jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung

Insolvenz – jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer Rheinland

Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel.:+49 2211473055

Fax:+49 2211472889

13.10.2021

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: V21/37/329 - Rahmenvertrag zur Ersatzbeschaffung von Brandschutzüberbekleidung

Auftraggeber: Stadt Solingen

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Rahmenvertrag zur Ersatzbeschaffung von Brandschutzüberbekleidung
Rahmenvertrag für die Laufzeit 01.01.2022 bis 31.12.2024 (Verlängerungsoption um 1 Jahr) zur Ersatzbeschaffung von Brandschutzüberjacken und Brandschutzüberhosen der Feuerwehr Solingen
Ort der Leistungserbringung:
42655 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

keine Lose

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: 01.01.2022 Bis: 31.12.2024
Verlängerungsoption um 1 Jahr

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e8162855-be60-4a91-ba28-70cc7e94680a>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17.11.2021 10:00:00
Bindefrist: 14.01.2022 00:00:00

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

- Nachweis über Eintragung in einem Berufs- und Handelsregister.
- Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedsstaates, in dem das Unternehmen ansässig ist, dass das Unternehmen seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Nachweis über Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft.
- Eigenerklärung / Nachweis über testierten Jahresabschluss oder G+V-Rechnung über den Gesamtumsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie zur Prüfung der wirtschaftlichen Eignung muss der Auftragnehmer einen Mindestjahresumsatz der jeweils letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre in Höhe vom mind. 100.000,00 € nachweisen.
- Nachweis über ein Qualitätssicherungssystem der Bekleidungsproduktion nach ISO 9001 - oder vergleichbar - und nach Artikel 11 B der Richtlinie 89/686/EWG.
- Nachweis über Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

- Fünf Nachweise über vergleichbare Lieferumfänge / Projekte (gleicher Größe), „mind. 100gleichzeitig ausgelieferte Überschutanzüge, bestehend aus Hose und Jacke an einen Auftraggeber wie z.B. eine öffentliche Feuerwehr oder aufgabenspezifisch vergleichbare Einrichtungen in Deutschland in den letzten 3 Jahre.
 - Nachweis über die technische Ausstattung der Fertigungsstätte sowie die Qualifikation des technischen Personals.
 - Erklärung, dass der Beschaffungsstelle / Feuerwehr Solingen die oben genannte Bekleidung für die Durchführung eines Trageversuches zur Verfügung gestellt werden kann.
 - Angaben zur personellen Situation der letzten 3 Jahre bzgl. beschäftigte Arbeitskräfte Vollzeit, beschäftigte Arbeitskräfte Teilzeit, Verzicht der Arbeitskräfte auf Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Lohnersatzleistungen.
 - Eigenerklärung des Bieters, dass keine Ausschlussgründe gem. § 123 GWB und § 124 GWB vorliegen, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
 - Zusicherung, dass Mitarbeiter der Feuerwehr Solingen, die mit der Durchführung des vorliegenden Vergabeverfahrens beschäftigt sind, zur Abklärung der Leistungsfähigkeit des Teilnehmers Einblick in die Geschäftsberichte der letzten 3 Jahre gewährt wird.
 - Bei Vorliegen strittiger Steuerschulden, Sozialversicherungsschulden, allgemeiner Forderungen o. ä. sind diese nach Art und Höhe zu benennen.
- Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Erweiterte Richtwertmethode
Schwankung (%): 15
Entscheidungskriterium: Leistung
Haben zwei Bieter identische „Punkte in der Bewertungsmatrix Trageversuch“ sowie identische Brutto-Gesamtpreise (incl. Optionen),
bekommt dann das Gebot den Zuschlag, welches von den beiden zu vergleichenden Geboten die höhere erreichte Punktzahl in dem „Technischen Wert der Bewertungsmatrix“ erzielt hat.
Preis/Leistung 50/50
Aufschlüsselung der Leistungskriterien:
Lieferzeit 20%
Service 10%
Technischer Wert/Bekleidungsgrößen 70%